

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen:

„Interessengemeinschaft B212neu e.V.“ .

(2) Die Kurzfassung des Namens lautet:

„IGB212neu e.V.“.

(3) Er hat seinen Sitz in Delmenhorst.

(4) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Oldenburg eingetragen.

(5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziel des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Umwelt- und Naturschutzes. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die finanzielle und ideelle Unterstützung und Förderung von Projekten und Maßnahmen zur Erhaltung und Schaffung einer menschengerechten Lebensumwelt. Dazu gehören Projekte und Maßnahmen zur Förderung einer menschengerechten Verkehrs- und Straßenplanung und zur Verringerung von Lärm- und Schadstoffbelastungen. Der Verein unterstützt auch Projekte und Maßnahmen zur Information der Bevölkerung in Fragen des Umweltschutzes und Bürgerinnen und Bürger, die ihre Rechte auf Beteiligung in Planungsprozessen wahrnehmen. Er kann auch eigene Projekte und Maßnahmen durchführen.

2. Der Schwerpunkt der Förderung liegt im Stadtgebiet von Delmenhorst und den umliegenden Gemeinden.

3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch enge Zusammenarbeit mit Behörden, Naturschutzverbänden und ortsgebundenen Interessengruppen.

4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

5. Alle Arbeiten im Verein werden ehrenamtlich ausgeführt.

6. Der Verein ist politisch und weltanschaulich neutral.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel der Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
4. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
5. Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche (und juristische) Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
2. Beitrittsanträge sind formlos schriftlich an den Vorstand zu richten. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
3. Es sind auch Fördermitgliedschaften möglich.
4. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt
 - b) durch Ausschluss
 - c) wenn trotz Mahnung der Beitrag für 12 Monate im Rückstand bleibt.
 - d) durch Tod
5. Der Austritt eines Mitgliedes ist jederzeit möglich. Dieser erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, entbindet jedoch nicht von der Zahlung des Beitrages für das laufende Geschäftsjahr. Der Vorstand ist berechtigt, ein Mitglied, das der Satzung und den Zielen des Vereins zuwiderhandelt oder aus sonstigen Gründen für den Verein als Mitglied untragbar ist, aus dem Verein auszuschließen. Erhebt das Mitglied gegen den Ausschluss Einspruch, so hat hierüber die nächste Mitgliederversammlung zu entscheiden.

§ 5 Beiträge

1. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.
2. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
3. Der Beitrag ist eine Bringschuld und ist jeweils im Januar des laufenden Geschäftsjahres zu begleichen und *zwar* vorzugsweise über Bankeinzug.
4. Über den Beitrag hinaus können Spenden gezahlt werden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
2. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
3. Jedes Vorstandsmitglied wird in einem besonderen Wahlgang bestimmt.
4. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.
5. Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Rechnungsführer,
 - d) dem Schriftführer,
 - e) dem Beisitzer.
6. Vertreten im Sinne des § 26 BGB wird die Interessengemeinschaft durch den 1. Vorsitzenden und 2. Vorsitzenden gemeinsam oder von jeweils einem von beiden gemeinsam mit dem Schriftführer oder dem Rechnungsführer.
7. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 2. die Organisation der Geschäftsstelle
 3. die Darstellung des Vereins in der Öffentlichkeit
 4. das Führen der Mitgliederliste.
9. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
10. Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens einmal statt.
11. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden. Diese laden mit einer Frist von 3 Tagen schriftlich oder fernmündlich oder per Email zu Vorstandssitzungen ein.
12. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
13. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann in jedem Geschäftsjahr nach Bedarf Mitgliederversammlungen einberufen. Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal im Kalenderjahr statt.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
3. Eine Einladung per Email ist zulässig, wenn eine schriftliche Einverständniserklärung vorliegt.
4. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Entscheidungen zuständig
5. *Ihr sind* insbesondere die Jahresabrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.
6. Sie bestellt zwei Revisoren, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung, einschließlich des Jahresabschlusses, zu prüfen und die über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung berichten.
7. Die Mitgliederversammlung entscheidet unter anderem über
 - a) Gebühren und Gebührenbefreiungen
 - b) Aufgaben des Vereins,
 - c) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz,
 - d) Beteiligung an Gesellschaften,
 - e) Aufnahme von Darlehen ab EUR 0,-.
 - f) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
 - g) Mitgliedsbeiträge,
 - h) Satzungsänderungen,
 - i) Auflösung des Vereins.
8. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, wenn mindestens 10 % der Mitglieder erschienen sind.
Bei festgestellter Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von einem Monat eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. In der Ladung der Mitglieder zu der zweiten Versammlung ist hierauf hinzuweisen.
9. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
10. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 10% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

§ 9 Jahreshauptversammlung

1. In jedem Jahr findet im ersten Quartal eine Mitgliederversammlung als Hauptversammlung statt.

Hierzu ist durch den Vorstand des Vereins mindestens vier Wochen vorher mit einer Tagesordnung einzuladen, die folgende Punkte enthalten muss:

- a) Feststellen der Anwesenheit und Stimmzahlen
- b) Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
- c) Jahresbericht
- d) Bericht der Revisoren
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Der Wahlschuss zur Neuwahl des Vorstandes wird von den anwesenden Mitgliedern bestimmt.
- g) Fällige Neuwahl des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder.
- h) Neuwahl der Revisoren . Es sind 2 Revisoren zu wählen, die innerhalb des Vereins kein anderes Amt bekleiden dürfen. Revisoren können höchstens für zwei Jahre gewählt werden.
- i) Anträge
- j) Verschiedene

2. Alle im Verein durchgeführten Wahlen werden offen geführt. Auf Antrag kann die Versammlung jedoch eine geheime Abstimmung beschließen.

Für eine Wahl genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl. Abwesende Mitglieder können nur für ein Amt gewählt werden, wenn sie sich vorher schriftlich mit ihrer Wahl einverstanden erklärt haben. Die Erklärung muss in der Versammlung verlesen werden.

3. Anträge zur Jahreshauptversammlung sind schriftlich beim Vorstand des Vereins eine Woche vorher zu stellen. Dringlichkeitsanträge können in einer Versammlung gestellt und behandelt werden. Der Antrag ist angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dafür stimmt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Dringlichkeitsanträge zu Satzungsänderungen sind nicht möglich.

4. Eine außerordentliche Hauptversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes des Vereins sowie auf schriftlichen Antrag der Hälfte der Mitglieder statt. Für Einladung und Anträge gelten die gleichen Fristen wie für die ordentliche Hauptversammlung.

§ 10 Satzungsänderung

1. Für Satzungsänderungen ist eine dreiviertel Mehrheit der zur Mitgliederversammlung erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

§ 11 Beurkundung von Beschlüssen

Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu führen vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden. Ein Antrag hierzu ist angenommen, wenn dreiviertel der anwesenden Mitglieder für den Antrag stimmen.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für Zwecke des Umweltschutzes oder an einen anderen gemeinnützigen Verein. Dies ist vorher mit dem Finanzamt abzustimmen.

Zusätze

1. Die Satzung des Vereins tritt mit dem Tage der Eintragung in Kraft.
2. Der Vorstand ist berechtigt, formelle Änderungen der Satzung, die zur Eintragung des Vereins erforderlich sind, von sich aus vorzunehmen.
3. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

13.08.2008